



ANFRAGE		Vorlage Nr.:	2016/0622	
Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke)				
vom: 17.10.2016				
Auswirkungen der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Höhe der zulässigen Miete für geförderte Wohnungen (Sozialwohnungen)				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	22.11.2016	30	x	

1. Bei Inkrafttreten dieser Satzung (Ende 2014) lagen die Mieten aller davon betroffenen 3.164 Wohnungen in Karlsruhe im Durchschnitt um 28 % *unter* der jeweils ortsüblichen Vergleichsmiete.
 - a) Wie sieht dieser Durchschnittswert aktuell aus?
 - b) Wie sieht der Trend, die Prognose dieses Durchschnittswertes aus?
2. Wie haben sich die Mieten in den in § 2 (2) (Höchstzulässige Miete) dieser Satzung aufgeführten Wohnungen bis heute entwickelt – (bitte wie in dieser Liste in Prozent angeben)?
3. Wie haben sich die Mieten „Für alle übrigen nach § 1 geförderten Wohnungen“ seit Inkrafttreten der Satzung bis heute entwickelt?
4. Welche Mieterhöhungen haben sich aus der in § 3 (Höchstbeträge nach Modernisierung) geregelten Möglichkeit ergeben, nach Modernisierung die jährliche Miete bis zu 11 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten zu erhöhen?
5. Wie beurteilt die Stadt die Entwicklung der Mieten in geförderten Wohnungen („Sozialwohnungen“) in Karlsruhe insgesamt? Wird ein Regelungsbedarf gesehen in Bezug auf:
 - a) die am 16.12.2014 vom Gemeinderat beschlossene städtische Satzung?
 - b) das der Satzung zugrunde liegende Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)?
 - c) wenn ja in welcher Weise und in welche Zielrichtung?

Sachverhalt / Begründung:

Ende Dezember 2014 trat die vom Gemeinderat am 16.12.2014 beschlossene „Satzung über die Höhe der zulässigen Miete für geförderte Wohnungen“ in Kraft, und zwar rückwirkend zum 1. Januar 2009. Galt bis dahin die sog. Kostenmiete als Mietobergrenze für geförderte Mietwohnungen, liegt diese Obergrenze nun bei *mindestens* 10 Prozent *unter* der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Mit dieser Satzung wurde eine Vorgabe der Landesregierung umgesetzt, die insgesamt auf eine Erhöhung der Mieten in geförderten Wohnungen zielt, den einzelnen Kommunen aber auch einen gewissen Spielraum nach „oben“ und nach „unten“ einräumt.

Zu fragen ist nun nach den Auswirkungen der in Karlsruhe beschlossenen Satzung, was real erfolgte Mieterhöhungen in geförderten Wohnungen bis heute betrifft.

unterzeichnet von:
Sabine Zürn
Niko Fostiropoulos